

## Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Margot von Renesse, Christel Hanewinckel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**  
**– Drucksache 13/5216 –**

### Novellierungsbedarf beim Namensrecht insbesondere im Interesse der Kinder

In seinem Beschuß vom 28. März 1991 hatte das Bundesverfassungsgericht das bis dahin geltende Namensrecht in Teilen als verfassungswidrig erklärt. Bis zur Einführung eines neuen Namensrechts, das den verfassungsmäßigen Vorgaben Rechnung trägt, sollte laut Bundesverfassungsgericht eine Übergangsregelung gelten. Diese Übergangsregelung sah u. a. vor, daß der Zwang zum gemeinsamen Familiennamen aufgegeben wurde und es Ehepartnern bei der Eheschließung freigestellt wurde, ihren bisher geführten Namen zu behalten. Kinder von verheirateten Eltern, die sich nicht zur Führung eines gemeinsamen Namens entschlossen hatten, konnten einen Doppelnamen führen, der aus dem Namen der Mutter und des Vaters zusammengesetzt wurde.

Das im April 1994 in Kraft getretene Familiennamensrecht, das die Übergangsregelung ablöste, eröffnete zwar u. a. auch die Möglichkeit, nach einer Eheschließung die bisher geführten Namen beizubehalten oder ihn dem Familiennamen voran oder hintan zu stellen. Kindern aber wurde die Führung eines Doppelnamens untersagt: Entweder der Name des Vaters oder der der Mutter muß als Geburtsname des Kindes gewählt werden. Dies führt zu einer Vielzahl von Konflikten, vor allem wenn ältere Geschwister einen nach der Übergangsregelung erlaubten Doppelnamen führen. Eltern haben kein Verständnis dafür, daß ihre Kinder zeitlebens unterschiedliche Geburtsnamen führen müssen. Viele Eltern sehen es auch als Ausdruck der besonderen Verbundenheit, wenn Kinder die Namen beider Eltern tragen.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Eltern auf den Standesämtern nach Inkrafttreten des neuen Familiennamensrechts darum ersucht haben, daß ihr Kind als Geburtsnamen einen aus den Familiennamen der Eltern zusammengesetzten Doppelnamen führen kann?
2. Ist der Bundesregierung bekannt, wie vielen Kindern die Führung eines solchen Doppelnamens verwehrt wurde?
3. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele dieser Kinder Geschwister haben, die als Geburtsnamen einen aus den Familiennamen der Eltern zusammengesetzten Geburtsnamen führen, da sie in der Zeit, als die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts galt, geboren wurden?

Nein; Statistiken über namensrechtliche Gesuche werden nicht geführt.

4. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, zumindest in diesen Fällen Kindern, die nach Inkrafttreten des neuen Familiennamensrechts geboren wurden, die Führung desselben aus beiden elterlichen Familiennamen zusammengesetzten Geburtsnamens zu ermöglichen, den auch ihre älteren Geschwister tragen?

In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Drucksache 13/4899) hat der Bundesrat (unter Nummer 51) eine Ergänzung der Übergangsregelung des Artikels 7 § 3 des Familiennamensrechtsgesetzes vorgeschlagen, die dem betreffenden Personenkreis die Möglichkeit eröffnen soll, den bei der Geburt des ersten Kindes gewählten Doppelnamen auf dessen vollbürtige Geschwister zu erstrecken. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zugesagt, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, auf welche Weise dem Anliegen des Bundesrates am besten Rechnung getragen werden kann. Die Bundesregierung wird ihre Prüfungszusage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erfüllen.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele anhängige Gerichtsverfahren es hinsichtlich der Geburtsnamenvergabe für Kinder aufgrund des neuen Familiennamensrechts gibt?

Wenn ja, in welchen Fällen liegen welche Entscheidungen vor?

Nein; eine gesonderte Erfassung derjenigen Gerichtsverfahren, die eine Kindesnamensbestimmung zum Gegenstand haben, nehmen die Länder nicht vor. Zur Frage, ob eine unter der Geltung der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts vorgenommene Bestimmung eines Doppelnamens als Kindesname auch für unter der Geltung des Familiennamensrechtsgesetzes geborene vollbürtige Geschwister dieses Kindes gilt, verweist die Bundesregierung auf den Beschuß des Oberlandesgerichtes Frankfurt vom 21. Februar 1996 (20 W 53/95; veröffentlicht in: Der deutsche Rechtspfleger, 1996, S. 285 bis 287), der veröffentlichte Rechtsprechung und Schrifttum zu dieser Frage umfassend nachweist.

6. a) Stimmt die Bundesregierung mit der Auffassung überein, daß es ein legitimes, auch verfassungsrechtlich nach Artikel 6 GG geschütztes Interesse von Eltern ist, wenn sie in der Geburtsnamenswahl für ihre Kinder die Familieneinheit mit beiden Eltern ausdrücken wollen, indem sie ihnen einen aus den Familiennamen beider Eltern zusammengesetzten Geburtsnamen geben?
6. b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß dies gerade für Kinder aus binationalen oder -kulturellen Ehen ein legitimes Anliegen von Eltern sein kann, zumal darüber hinaus für das Kind auch die Verbundenheit mit den zwei Kulturen seiner Eltern zum Ausdruck kommt, was dem Kind die Identitätsentwicklung besonders erleichtern kann?
7. Stimmt die Bundesregierung darin überein, daß Eltern in eine Konfliktsituation gebracht werden, wenn sie durch das Gesetz dazu ge-

- zwungen sind, sich bei der Namensgebung für ein gemeinsames Kind zwischen den jeweiligen Familiennamen der Elternteile entscheiden zu müssen?
8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es sinnvoll wäre, das Familiennamensrecht dahin gehend zu ändern, daß künftig Eltern, die keinen gemeinsamen Familiennamen führen, die Möglichkeit eröffnet wird, für ihre Kinder als Geburtsnamen einen aus ihren Familiennamen zusammengesetzten Geburtsnamen zu wählen?

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (Drucksache 12/3163) hatte für die Ehegatten die Möglichkeit eröffnet, einen aus ihrer beider Namen gebildeten Doppelnamen zum Ehenamen zu bestimmen, der damit zugleich Geburtsname der aus der Ehe hervorgehenden Kinder geworden wäre. Darüber hinaus sah der Entwurf vor, daß das Kind dann einen aus den Namen der Eltern zusammengesetzten Doppelnamen als Geburtsnamen erhält, wenn die Eltern mangels Bestimmung eines Ehenamens ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung weiterführen und einen solchen Doppelnamen zum Kindesnamen bestimmen oder binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes überhaupt keine Bestimmung des Kindesnamens treffen. Eine solche Regelung hätte den in den vorstehenden Fragen angesprochenen Interessen der Eltern Rechnung getragen. Der Deutsche Bundestag hat sich den Vorschlag der Bundesregierung – einer Empfehlung seines Rechtsausschusses folgend – nicht zu eigen gemacht. Auf den Bericht und die Beschußempfehlung des Rechtsausschusses vom 26. Oktober 1993 (Drucksache 12/5982) sowie auf die Beratung im Plenum des Deutschen Bundestages am 28. Oktober 1993 (Stenographischer Bericht, S. 15593 ff.) wird verwiesen.

Die Bundesregierung hält die vom Deutschen Bundestag beschlossene Regelung nicht für verfassungswidrig. In seinem Beschuß vom 5. März 1991 hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum zugeschlagen, der ausdrücklich auch, „die Beibehaltung des einheitlichen Familiennamens mit geschlechtsneutraler Auffangregelung“ umfaßt. Seine Übergangsregelung zum Kindesnamen hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich damit begründet, daß die Möglichkeit zur Bestimmung eines Doppelnamens „eine künftige Regelung am wenigsten festlegt“. Mit Beschuß vom 4. Juli 1991 hat das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus entschieden, daß Artikel 6 GG Eltern, die keinen gemeinsamen Familiennamen führen, keinen Anspruch darauf gewährt, ihrem Kind einen aus ihren Namen zusammengesetzten Doppelnamen zu erteilen, der die verwandtschaftliche Zugehörigkeit zu Mutter und Vater dokumentiert. Vielmehr folge aus der Gewährleistung des Elternrechts kein Recht auf einen bestimmten Familiennamen für das Kind.

9. In welchen anderen europäischen Staaten ist ein aus beiden elterlichen Namen zusammengesetzter Familiennname für die aus einer Ehe hervorgegangenen Kinder obligatorisch oder wählbar?

Nähere Hinweise zur ausländischen Rechtslage finden sich in der Allgemeinen Begründung des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (Drucksache 12/3163, Nummer I.4). Ergänzend wird – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – angemerkt: Nach spanischem Recht führt das Kind einen aus den Namen der Eltern zusammengesetzten Doppelnamen. Fakultativ kann ein solcher Doppelname in Griechenland, in Portugal sowie – nach Kenntnis der Bundesregierung – auch in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens zum Kindesnamen bestimmt werden.

10. Wie handhaben nach Erkenntnissen der Bundesregierung deutsche Standesämter die Namensbestimmung von in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kindern,
  - a) die aus Ehen zwischen Staatsangehörigen aus Ländern hervorgegangen sind, in denen ein aus den elterlichen Namen zusammengesetzter Doppelname für Kinder möglich ist,
  - b) die aus Ehen hervorgegangen sind, bei denen ein Teil die Staatsangehörigkeit eines solchen Landes und der andere die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt?

Das am 1. April 1994 in Kraft getretene Familiennamensrechtsgesetz (FamNamRG) hat Wahlmöglichkeiten zugunsten der Eltern geschaffen: Kinder aus gemischt-nationalen Ehen können danach einen aus den Namen beider Eltern zusammengesetzten Familiennamen erhalten, wenn das Heimatrecht eines Elternteils dieses vorsieht. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil Deutscher ist und das Heimatrecht des anderen Elternteils eine entsprechende Namensführung kennt.

Machen die Eltern von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch, so bestimmt sich der Geburtsname eines Kindes nach seinem Heimatrecht: für mehrstaatige Kinder von Eltern mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 10 Abs. 1 i.V. mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) nach deutschem Recht, für mehrstaatige, nicht deutsche Kinder von Eltern verschiedener ausländischer Staatsangehörigkeit nach dem Recht des Staates, mit dem das Kind am engsten verbunden ist (Artikel 10 Abs. 1 i.V. mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 EGBGB).

Bei der Beurkundung der Geburt weist der Standesbeamte auf die durch das FamNamRG eröffneten Wahlmöglichkeiten der Eltern hin (§ 270 Abs. 5 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden). Artikel 10 Abs. 3 EGBGB ermöglicht es seit dem 1. April 1994 den Eltern, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Familiennamen ihrer nach diesem Datum geborenen ehelichen Kinder unter anderem nach dem Heimatrecht jedes der Elternteile zu wählen. Die bisherige Beschränkung dieser Regelung auf ausländische Eltern ist entfallen. Haben die Eltern den Namen im Ausland bestimmt und entspricht dies spiegelbildlich der durch Artikel 10 Abs. 3 EGBGB gewährten Wahlmöglichkeit, kann der sich daraus ergebende Name für den deutschen Rechtsbereich ebenfalls als maßgeblich angesehen

werden. Die Rechtswahl muß für jedes Kind einzeln vor der Beurkundung der Geburt geschehen.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es sowohl familienunfreundlich als auch möglicherweise verfassungswidrig ist, wenn Geschwister unterschiedliche Geburtsnamen tragen,
  - a) wie es bei Kindern aus gemischten nationalen Ehen (z. B. deutsch-spanisch) vorkommen kann, da bis zum Inkrafttreten des neuen Familiennamensrechts minderjährige Kinder eine Rechtswahl zugunsten des Namensrechts des Heimatlandes des ausländischen Elternteils vornehmen konnten, den volljährigen Kindern dies jedoch untersagt war,
  - b) wie es bei Kindern vorkommen kann, die vormals nicht ehelich waren, wobei es den minderjährigen Kindern nach der Eheschließung der Eltern möglich ist, den Ehenamen der Eltern in Anspruch zu nehmen, die volljährigen Kinder hingegen den nichtehelichen Geburtsnamen beibehalten müssen?

Auf die Antworten zu den Fragen 6 bis 8 wird Bezug genommen.  
Ergänzend wird angemerkt:

Zu Buchstabe a

Das Wahlrecht stand und steht in keinem Fall dem Kind selbst, sondern seinen Eltern zu und ist grundsätzlich bei der Beurkundung der Geburt auszuüben. Im übrigen können Namensungleichheiten unter Geschwistern stets auftreten, wenn Eltern etwa bezüglich eines Kindes ihr Wahlrecht ausüben, bei einem anderen ihrer Kinder aber die Namensführung nach gesetzlichen Regeln eintritt.

Zu Buchstabe b

Nach geltendem Recht wird ein nichteheliches Kind ehelich, wenn Vater und Mutter heiraten; bestimmen die Eltern einen Ehenamen, kann dieser nach näherer Maßgabe des § 1616 a BGB (nur) auf das noch nicht volljährige Kind überwirken (§§ 1719, 1720 Abs. 1, § 1616 a BGB). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Kindschaftsrechts übernimmt diese Regelung der Sache nach in § 1617 c BGB-E (vgl. Einzelbegründung). In seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf hat der Bundesrat sich (Nummer 10) dafür ausgesprochen, § 1617 c Abs. 1 Satz 3 BGB-E zu streichen und dadurch zu ermöglichen, daß ein Kind sich auch nach Erreichen der Volljährigkeit einer Namensänderung seiner Eltern anschließen kann. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates darauf hingewiesen, daß das geltende Recht insoweit auf Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages beruht, die sich der Deutsche Bundestag bei seiner Beschußfassung über das Familiennamensrechtsgesetz zu eigen gemacht hat. Die Bundesregierung hat weiter darauf hingewiesen, daß die Erörterung der namensrechtlichen Vorschriften des Kindschaftsrechtsreformgesetzes dem Deutschen Bundestag Gelegenheit geben wird, seine frühere Entschließung im Lichte der Ausführungen des Bundesrates zu überprüfen.

12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß in den in Frage 11 genannten Fällen den volljährigen Kindern die Möglichkeit eröffnet werden sollte, den gleichen Familienamen wie ihre minderjährigen Geschwister wählen zu können?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.



---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333